

Änderungsvereinbarung

zur Vereinbarung über die Erstattung von Schulgeld für die Beschulung von geflüchteten und
schutzensuchenden Schülerinnen und Schülern aus der Ukraine an Schulen in freier Trägerschaft
(Fördervereinbarung)

Zwischen

(Name des Schulträgers)

(Anschrift)

Vertreten durch

nachstehend „Schulträger“ genannt,

und

dem Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie,
werden folgende Änderungen vereinbart:

Zu § 4 Abrechnungsverfahren

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

„Für Förderungen ab dem 01. August 2023 ist die Abrechnung bis zum 31. Oktober 2024
einzureichen.“

Zu § 5 Geltungsdauer und Vertragsanpassungen

§ 5 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Diese Fördervereinbarung tritt mit Wirkung vom 01. August 2022 in Kraft und endet am 31. Juli 2024.“

§ 5 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

Zu § 7 Anlagen / Vordrucke

Die Anlagen 1 und 2 wurden entsprechend der in § 4 und 5 vereinbarten Änderungen angepasst und
wie folgt ergänzt:

„Eine Antragstellung ist bereits möglich, wenn der berlinpass-BuT aus organisatorischen Gründen beim Schulträger noch nicht vorgelegt werden kann. In solchen Fällen muss sichergestellt werden, dass der berlinpass-BuT nachträglich bis spätestens 31.10.2024 beim Schulträger vorgelegt wird. In Fällen, in denen die Schülerinnen und Schüler Bürgergeld, Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, können sie freiwillig anstelle ihres berlinpasses-BuT auch einen Nachweis darüber vorlegen, dass sie diese Leistungen erhalten.“

Die Anlagen 1 und 2 sind weiterhin Bestandteile der Fördervereinbarung.

Die übrigen Regelungen der Fördervereinbarung bleiben unberührt.

Berlin,

Berlin,

Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung
für Bildung, Jugend und Familie, Referat II C,
Fachgruppe Schulen in freier Trägerschaft

Schulträger, vertreten durch

Name in Druckbuchstaben
